

**Mustervereinbarung zwischen Jugendamt Oer-Erkenschwick und dem Träger der  
Jugendarbeit NN  
Seite 1/2**

**Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem**

**Träger der Jugendarbeit NN**  
als freien Träger der Jugendhilfe

und dem  
**Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick**

auf Basis des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Oer-Erkenschwick vom [...]

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. In seiner Arbeit leistet der Träger der Jugendarbeit NN einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des Paragraphen 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit bei dem Träger der Jugendarbeit NN aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistrierungsgesetz ausüben dürfen.

1. Der Träger der Jugendarbeit NN verpflichtet sich die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und ein Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen.
2. Im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII erbringt der Jugendverband NN, folgende Angebote entsprechend §2 (2) SGB VIII.

*Hier sind die einzelnen Aktivitäten aufzuführen, dies könnte beispielsweise wie folgt aussehen:*

- Wöchentliche Gruppenstunde für Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 12 Jahren
- Wöchentliche Gruppenstunde für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren
- Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren
- Kooperationsprojekte im Rahmen der Jugendarbeit mit N.N (Name der Partner)
- Projekte, Beteiligung an Kampagnen und Aktionen für Kinder und Jugendliche wie:
  - 72-Stunden-Aktion, Wahlaktion anlässlich der Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen, Sternsingeraktion, Fair Trade Aktion, Martinsfeuer/-zug, ...
  - Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen
  - Fest- und Kulturveranstaltungen wie Karnevalsfeier für Kinder,
  - 2 Rockkonzerte im Jahr, ...
  - Offener Treff für Jugendliche an zwei Abenden der Woche
  - Betrieb einer Kleinen Offenen Tür mit wöchentlichen Öffnungszeiten von 20 Stunden
  - usw.

Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums des Träger der Jugendarbeit NN ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

3. Der Träger der Jugendarbeit NN verpflichtet sich keine ehren- oder nebenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des

## Mustervereinbarung zwischen Jugendamt Oer-Erkenschwick und dem Träger der Jugendarbeit NN

Seite 2/2

Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, unter den in Punkt 4 genannten Feldern einzusetzen.

4. Für folgende Aktivitäten und Angebote des Trägers der Jugendarbeit NN, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von den entsprechenden Personen dem Vorstand / der Leitung des Jugendverbandes NN ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BzrG zur Einsicht vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendverband NN, ob eine Vorlage erforderlich ist. Die Vorlage hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen.

Auflistung der Tätigkeiten/Funktionen, Beispiele:

- *Leitungstätigkeit bei der wöchentlichen Gruppenstunde für Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 12 Jahren*
- *Leitungstätigkeit bei der wöchentlichen Gruppenstunde für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren*
- *Leitungsfunktion bei der Durchführung von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren*

5. Sollte wegen spontanem ehrenamtlichen Engagements der unter 4 genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung / Ehrenerklärung unterzeichnet werden.
6. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
7. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
8. Der öffentliche Träger stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung.
9. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, den Träger der Jugendarbeit NN bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen.
10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Öffentlicher Träger der Jugendhilfe  
Jugendamt Oer-Erkenschwick

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Vorstand/Leitung des Trägers der Jugendarbeit  
NN